



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.
georg.stockinger@oepu.at

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft
herbert.weiss@oepu.at



Frage einer Kollegin:

Ich möchte für unsere Sprachreise im Frühjahr, die ich als Lehrerin leite, gerne einen Vorschuss für die Reisekosten beantragen. Ich habe ein formloses Ansuchen geschrieben – erfahre aber von unserer Sekretärin, dass die Bildungsdirektion das grundsätzlich nicht gewährt. Kann das sein?

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Nach § 36a RGV ist dem Lehrer „auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise (...) ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuss auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren.“

Auf diesen Vorschuss besteht ein Rechtsanspruch, sofern er mindestens € 72,70 ausmacht. Ein geringerer Vorschuss kann aber gewährt werden.

Achtung: Der Anspruch auf **Reisegebühren erlischt**, wenn er vom Lehrer nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

In diesem Fall ist **auch ein bereits gewährter Vorschuss als Übergenuß zurückzuzahlen.**

Mit freundlichen Grüßen

Georg Stockinger

Herbert Weiß

2. Oktober 2024